

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele
im Bereich
Revitalisierungen
2020 - 2024**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Gewässerschutzgesetzes im Bereich Revitalisierung von Gewässern gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen):

> Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern, unter Berücksichtigung des Nutzens für Natur und Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen.

Eingabe des Kantons vom 29.3.2019 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 525'000)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Art. 41d, 54a, 54b, 58 – 61b und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 8, 2018
- Richtlinien / Vollzugshilfen: Modul „Revitalisierung von Fliessgewässern – strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“ (Bundesamt für Umwelt, Bern, 2012).

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Kantonales Wasserbaugesetz (WbauG) vom 29. April 2001
- > Kantonale Wasserbauverordnung (WbauV) vom 19. November 2001

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 08-1 Grundlagen Revitalisierung
- PZ 08-2 Revitalisierungsprojekte
- PZ 08-3 HWS Projekte

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
08-1	Grundlagen Revitalisierung	LI 1.1: Erhebung und kartografische Darstellung des ökomorphologischen Zustands (km Gewässerlänge)	0 km	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative/technische Anforderungen an die Erhebung der Ökomorphologie (Anhang A3-1)
		LI 1.2: ausgeführte Planungen bzw. Erhebungen (CHF)	Umfang der anrechenbaren Kosten CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative/technische Anforderungen an die Erhebung der Ökomorphologie (Anhang A3-1) • Qualitative/technische Anforderungen an die strategische Revitalisierungsplanung (Anhang A3-1) • Vorgehen bei der Einzugsgebietsplanung und der Studie über Art und Umfang der Massnahmen im Rahmen der Sanierung des Geschiebehauhalts gemäss Art. 83a GSchG (Anhang A3-1)
		LI 1.3: ausgeführte Wirkungskontrolle Standard	Umfang der anrechenbaren Kosten 25'000 CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative/technische Anforderungen an die Durchführung von Wirkungskontrollen (Anhang A3-1)
		LI 1.4: ausgeführte Wirkungskontrolle Vertieft	Umfang der anrechenbaren Kosten 21'000 CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative/technische Anforderungen an die Durchführung von Wirkungskontrollen (Anhang A3-1)

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
08-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.1: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten 1'500'000 CHF	Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Beseitigung von Durchgängigkeitsstörungen (Anhang A3).
		LI 2.2.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 80 % des Projektperimeters • Offenlegung kleiner, eingedolter Fließgewässer oder gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums
		LI 2.2.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 60 % des Projektperimeters
		LI 2.2.c: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Pendelbandbreite gemäss dem «Leitbild Fließgewässer Schweiz» (BUWAL 2003)53
		LI 2.3.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» jeweils mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung • Uferrevitalisierungen stehender Gewässer • Einzelne «Geschiebemasnahmen» • Schaffung von Kleingewässern (gemäss Kapitel 8.1.4, Schnittstelle mit dem Programm «Naturschutz»)
		LI 2.3.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	<p>Projekte oder einzelne Vernetzungsmassnahmen jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung <p>UND/ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons, inkl. stehende Gewässer)

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
08-3	HWS-Projekte mit erhöhtem Gewässerraum bzw. Überlänge	LI 3.1.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 80 % des Projektperimeters
		LI 3.1.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	Erhöhter Gewässerraum (siehe Kapitel 8.2.3, PZ 2) auf 60 % des Projektperimeters
		LI 3.2.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	Erhöhter Gewässerraum oder Überlänge jeweils mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung
		LI 3.2.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Umfang der anrechenbaren Kosten -	Erhöhter Gewässerraum oder Überlänge • mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER • für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang A8, Kapitel 8 des Handbuchs zu beachten.

Folgende Vollzugshilfen, sind für die Subventionierung massgebend und deshalb vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

- Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 8: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Neben Anforderungen an Revitalisierungen, regelt das Handbuch Schnittstellen zu den Programmen „Schutzbauten und Gefahregrundlagen“ und „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie zu Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF und zu Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz / Strukturverbesserungsverordnung.
- Modul „Revitalisierung von Fliessgewässern — strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“
- Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 556'800.

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	31'800 CHF
Programmziel 2 Total	525'000 CHF
Programmziel 3 Total	0 CHF
Total	556'800 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2020):	111'360 CHF
2. Jahr (2021):	111'360 CHF
3. Jahr (2022):	111'360 CHF
4. Jahr (2023):	111'360 CHF
5. Jahr (2024)	111'360 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9 Steuerung und Aufsicht

9.1 Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige,

wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung sind normalerweise mit dem Jahresbericht einzureichen und werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Revitalisierungen insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den Programmzielen 08-1 bis 08-3 sowie zwischen den Leistungsindikatoren innerhalb der Programmziele im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 26.11. 2019

Appenzell, _____

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Kanton Appenzell I.Rh.

Die stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann



Christine Hofmann

Roland Inauen

Der Programmverantwortliche

Ulrich von Blücher



Verteiler: Bund (1), Kanton (1)